



UNSER BERATUNGSTEAM FÜR AUSSERTARIFLICH BESCHÄFTIGTE

Sie erreichen uns am besten per E-Mail:

BVK-Beratungsservice@versorgungskammer.de

oder telefonisch: (089) 9235 – 7237

Herausgegeben von:



BVK Bayerische
Versorgungskammer

Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden

Denninger Straße 37, 81925 München

Telefon 089 9235-7400

Telefax 089 9235-7408

info@bvk-zusatzversorgung.de

info@bvk-zusatzversorgung.de-mail.de

www.bvk-zusatzversorgung.de

BESTENS
ABGESICHERT.



OPTIMALE
ALTERSVORSORGE
FÜR AUSSER-
TARIFLICH
BESCHÄFTIGTE

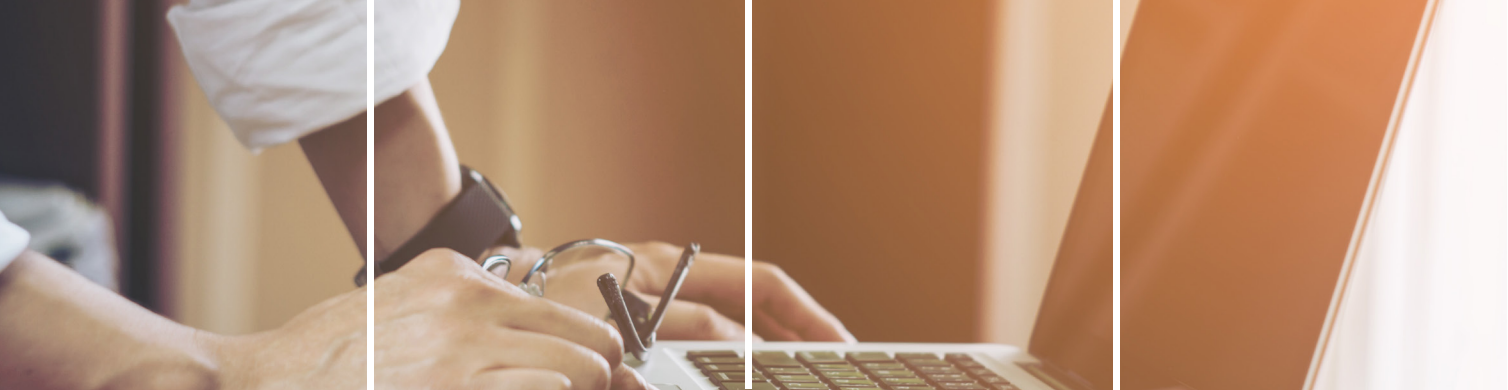
IHRE ZUFRIEDENHEIT.
UNSER ANSPRUCH.

Ihre BVK Zusatzversorgung



BVK Bayerische
Versorgungskammer

Neuauflage, Stand Juli 2018



SIE SIND

- Leitende/r Angestellte/r mit einzelvertraglich vereinbarten Arbeitsbedingungen?
- Chefärztin/Chefarzt?
- Beschäftigte/r mit einem regelmäßigen Gehalt, welches die Entgeltgruppe E 15 TVöD überschreitet?

Dann haben Sie als sog. außertariflich Beschäftigte/r folgende Möglichkeiten für Ihre optimierte Altersversorgung bei der BVK Zusatzversorgung:

- Sie werden in einem Abrechnungsverband der durch Ihren Arbeitgeber finanzierten Betriebsrente neu oder weiterversichert und können damit eine Betriebsrente nach tarifvertraglichen Vorschriften erwerben (**Modell Pflichtversicherung**).

- Sie werden mit einer freiwilligen Arbeitgeber-Höherversicherung durch Beiträge des Arbeitgebers in der PlusPunktRente versichert und erwerben damit sofort einen unverfallbaren Anspruch auf eine Rente aus der PlusPunktRente (**Modell PlusPunktRente**).
- Sie werden sowohl in der Pflichtversicherung als auch in der PlusPunktRente versichert und können damit Anwartschaften in beiden Versicherungen erwerben (**Kombinationsmodell**).

Da die Versicherungsmöglichkeiten unterschiedlich ausgestaltet sind (Leistungen, Garantiezins, Erwerbsminderungsschutz, Besteuerung etc.), empfehlen wir Ihnen, sich umfassend zu informieren, ehe Sie mit Ihrem Arbeitgeber eine Vereinbarung treffen. Wir helfen Ihnen gerne, die für Sie richtige Entscheidung zu finden. So können die Unterschiede der einzelnen Modelle erörtert werden und

Sie haben die Sicherheit, dass für Sie persönlich eine optimale Versorgung erreicht wird.

Wir erstellen Ihnen gerne ein unverbindliches Angebot und besprechen es mit Ihnen.

Für eine Beratung empfehlen wir einen Kontakt per E-Mail über:

BVK-Beratungsservice@versorgungskammer.de

Hinweise bei Beendigung der Pflichtversicherung.

WARTEZEIT

Wenn Sie eine bestehende Pflichtversicherung beenden, entsteht aus der bisher erreichten Anwartschaft auf Betriebsrente nur dann ein Anspruch auf Rente, wenn mindestens 60 Umlagemonate vorhanden sind (§ 32 Abs. 1 Satz 1 der Satzung).

ÜBERSCHÜSSE

Die bis zum Ausstieg aus der Pflichtversicherung erreichte Rentenanwartschaft bleibt in vollem Umfang erhalten, nimmt aber in Zukunft nur dann an einer etwaigen Überschussverteilung teil, wenn mindestens 120 Umlagemonate zurückgelegt wurden (§ 66 der Satzung).

Für Versicherte in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (z.B. Ärzteversorgung, Rechtsanwaltsversorgung) gelten besondere Bedingungen:

RENTENBEGINN

Wenn kein Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern aus einer berufsständischen Versorgung besteht, müssen für die **Rente aus der Zusatzversorgung** (Altersrente, vorgezogene Altersrente, Erwerbsminderungsrente) die Wartezeiten erfüllt sein, die die gesetzliche Rentenversicherung vorsieht. An Stelle der Wartezeiten der Rentenversicherung müssen jedoch entsprechende Umlage-/Beitragsmonate in der Zusatzversorgung vorliegen (§ 43 der Satzung i.V.m. 36-38, 236-237a SGV VI).

Mit Beendigung der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung können Sie keine Versicherungsmonate mehr in der Zusatzversorgung erwerben. Ein Anspruch auf die Altersrente in der Pflichtversicherung besteht dadurch ggf. erst mit Erreichen der persönlichen Regelaltersgrenze zwischen dem 65. und 67. Lebensjahr.

ERWERBSMINDERUNGSRENTEN

Nach dem Ausstieg aus der Pflichtversicherung besteht ein nachwirkender Versicherungsschutz für den Fall einer Erwerbsminderung (§ 43 der Satzung i.V.m. § 43 SGB VI) – allerdings **nur für einen Zeitraum von zwei Jahren** ab Beendigung der Pflichtversicherung.

Zudem steht nur die bis dahin tatsächlich erreichte Betriebsrentenanwartschaft für eine Erwerbsminderungsrente zur Verfügung, da **kein Anspruch auf zusätzliche Versorgungspunkte aus Zurechnungszeiten** mehr besteht (§ 35 Abs. 2 der Satzung).

Nach Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung der Pflichtversicherung kann kein Anspruch mehr auf eine **Erwerbsminderungsrente** aus der beendeten Pflichtversicherung entstehen, da die gesetzlich geforderten Zeiten in der Zusatzversorgung nicht zurückgelegt wurden (mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung, § 43 der Satzung i.V.m. § 43 SGB VI).